

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 HK O 6594/25



In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstand, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-009107.25

gegen

AVORIA GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Stuttgarter Straße 39, 90574 Roßtal
- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Beckstein am 05.12.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO folgenden

Beschluss

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer am Geschäftsführer zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland in Diensten der Informationsgesellschaft Tabakerzeugnisse, elektronische Zigartetten und/oder Nachfüllbehälter

1. durch Hinzufügen von Bildelementen und / oder Bildhintergründen in einer Art und Weise darzustellen, die über eine rein sachliche Produktinformation wie Produktname, Preis,

Packungsgröße oder sonstige technische Daten hinausgeht, wenn dies geschieht wie folgt:



und/oder



und/oder



und/oder



2. mit Aussagen zu beschreiben

2.1 welche den Einstieg in den Konsum der Produkte erstrebenswert erscheinen lassen, wie geschehen durch die Aussage „das perfekte Pod-System für Einsteiger“

und/oder

2.2 welche den Geruch oder Geschmack der Produkte positiv beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „10 intensive Sorten“

und/oder

2.3 welche das Produkt als günstig beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „Jetzt günstig kaufen bei Vape Customs!“

und/oder

2.4 welche das Produkt als besonders einfach, komfortabel und schnell zu bedienen beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „Perfekt für unterwegs, sofort einsatzbereit“

und/oder

3. mit Rabattaktionen zu bewerben, wenn dies geschieht wie folgt:



II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

IV. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

1. Antragsschrift der Rechtsanwälte Mueller Rechtsanwälte Partnerschaft vom 21.11.2025 (14 Seiten DIN A4)
2. Schriftsatz der Rechtsanwälte Mueller Rechtsanwälte Partnerschaft vom 25.11.2025 (5 Seiten DIN A4)

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 21.11.2025 und dem Schriftsatz vom 25.11.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtlich beruht die einstweilige Verfügung auf §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. 19 Abs. 2 und 3 TabakerzG, §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UWG, § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG, §§ 935, 940, 938, 936, 920 - 922, 937, 944, 890, 91 Abs. 1, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Beckstein
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 05.12.2025

Schmidt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle